

ZH_OBERGERICHT UE250298 vom 27. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250298

FR: ZH_OBERGERICHT UE250298 du 27 novembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250298 del 27 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 2. Juni 2025 liess A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) durch seinen Rechtsvertreter bei der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige erstatten gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) wegen Betruges etc. Gemäss Strafanzeige habe der Beschwerdeführer auf Anraten und Drängen des Beschwerdegegners 1, zu welchem nicht nur ein professionelles Anlageberatungsverhältnis, sondern zufolge langjähriger Freundschaft auch ein Vertrauensverhältnis bestanden habe, über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren rund Fr. 3'750'500.– in die C._____ AG und deren Vorgängergesellschaften investiert. Der Beschwerdegegner 1 soll dabei mutmasslich als Vermittler der D._____ AG in Zürich und als Organ dieser Gesellschaft auch Einsitz in zahlreiche Verwaltungsräte der vermittelten Portfoliogesellschaften genommen haben. Die 2011 gegründete C._____ AG war auf die Entwicklung, Herstellung und den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) spezialisiert und hielt zusammen mit dem E._____ AG die F._____ AG mit Sitz in ... [Ortschaft]. Letztere entwickelte offenbar mehrere Prototypen solcher Drohnen, die für militärische und zivile Angelegenheiten geeignet sein sollten. Der Beschwerdegegner 1 soll bei der C._____ AG und der F._____ AG Vizepräsident des Verwaltungsrates bzw. Verwaltungsratsmitglied gewesen sein und den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dessen Investitionen durch Falschinformationen über den Fortschritt der Drohnenentwicklung bei der F._____ AG und zu konkreten Beschaffungsgesprächen mit zahlreichen maritimen Streifkräften, unter anderem der deutschen Bundeswehr, sowie durch Verschweigen der wirtschaftlichen Schieflage und wesentlicher Entwicklungen im Geschäft dazu gebracht haben, immer weiter zu investieren, obschon die Investitionen wertlos gewesen seien. Dabei stand ab dem Jahre 2020 offenbar auch der Verkauf der Beteiligung an der F._____ AG an die G._____ [Unternehmen] ("Exit") im Raum. Letztlich haben diese Investitionen gemäss Beschwerdeführer zu einem fast vollständigen Kapitalverlust geführt (Urk. 11/20101001 ff.).

- 3 -

E. 2

Mit Verfügung vom 27. Juni 2025 nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 nicht an die Hand (Urk. 3/1).

E. 3

Dagegen liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 18. Juli 2025 fristgerecht Beschwerde erheben mit den Anträgen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, eine Strafuntersuchung gegen den

Beschwerdegegner 1 zu eröffnen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer zulasten der Staatskasse (Urk. 2).

E. 4

Der Beschwerdegegner 1 lässt vorbringen, der Beschwerdeführer versuche, sich als "Laie" mit "Laienoptik" darzustellen. Dies sei unzutreffend. Er verschweige seinen beruflichen Hintergrund und sein damit verbundenes Wissen, habe er doch diverse Geschäftsleitungs-, Verwaltungsrats- und Mitgründerpositionen bekleidet. Mit anderen Worten sei er professioneller Investor, Vermögensverwalter und Anlageberater. Er kenne auch die mit Investitionen verbundenen Risiken. Zudem sei es ausgeschlossen, dass ausgerechnet er nicht wisse, dass "schriftliche Formalitäten" bei Transaktionen im Geschäftsleben zwingend notwendig seien, immer ausgehandelt und ausgefertigt würden und ein "Deal" vor dessen Unterzeichnung – wie vorliegend – jederzeit scheitern könne. Die Transaktion betreffend den Verkauf der F._____ AG an G._____ sei weit fortgeschritten gewesen und am Ende leider ge-

- 10 - scheitert. So könne die Realität im Geschäftsleben sein, was auch der Beschwerdeführer gewusst habe. Gleichzeitig versuche dieser, ihn (den Beschwerdegegner 1) zu Unrecht als seinen Anlageberater und Vermögensverwalter darzustellen. Er sei Angestellter der D._____ AG, in welcher Funktion es seine Aufgabe sei, Kapital für zu finanzierende Gesellschaften zu finden. Er habe den Beschwerdeführer nie zu Entscheiden bzw. Investitionen gedrängt. Im Gegenteil: Der Beschwerdeführer, ein professioneller Investor, habe sämtliche Entscheidungen aus eigenem, freiem Willen getroffen. Dieser sei vom Verwaltungsrat der C._____ AG stets zeitnah und entsprechend den verfügbaren Informationen und Tatsachen informiert worden. Die Aktionäre hätten sämtliche Fragen direkt an den Verwaltungsrat sowie den CEO der F._____ AG richten können, welche alle Fragen beantwortet hätten. Den Beschlüssen sei in der Generalversammlung stets mit grosser Mehrheit zugestimmt worden, so auch dem "Earn-Out" der C._____ AG mit der E._____ AG. Letztere habe seither unzählige weitere Millionen in das Projekt investiert. Soweit er Aktionäre informiert habe, sei dies jederzeit auf Basis der verfügbaren Informationen und Tatsachen sowie nach bestem Wissen und Gewissen geschehen. Er habe mit Sicherheit keine unwahren Angaben gemacht oder (falsche) Zusicherungen abgegeben. Zahlreiche Angaben des Beschwerdeführers seien unzutreffend, so bspw., dass er diesem gesagt haben solle, ein "Exit sei in Stein gemeisselt" bzw. "definitiv" und es sei "von einem Kaufpreis von mind. Fr. 5.-/Aktie auszugehen." Er habe den Beschwerdeführer weder arglistig getäuscht noch dies beabsichtigt (Urk. 17).

E. 5

Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme u.a., sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a). Die Staatsanwaltschaft eröffnet die Untersuchung erst, wenn sich aus den Informationen der Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht ergibt (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der Rechtsprechung müssen die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung erheblicher und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer

- 11 - Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; 6B_560/2014 vom 3. November 2014 E. 2.4.1; 6B_718/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 1.3.1). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein sachverhaltsmässig und rechtlich klarer Fall vorliegt, der nicht an die Hand zu nehmen ist, verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Ermessensspielraum (Urteile des Bundesgerichts 6B_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.3; 6B_553/2019 vom 6. November 2019 E. 3.1). Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3).

E. 6

Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich wegen Betrugs strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vor- spiegeln oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Angriffsmittel beim Betrug ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das dar- auf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstel- lung hervorzurufen. Sie ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, d.h. über ob- jektiv feststehende, vergangene oder gegenwärtige Geschehnisse oder Zustände. Zukünftige Ereignisse sind, soweit sie jedenfalls ungewiss sind, keine Tatsachen. Wer Äusserungen oder Prognosen über künftige Vorgänge macht, täuscht somit nicht, auch wenn sie unwahr sind, d.h. nicht seiner wirklichen Überzeugung ent- sprechen. Prognosen können aber in Bezug auf die vom Täter zugrunde gelegten gegenwärtigen Verhältnisse (Prognosegrundlage) eine Täuschung darstellen. Massgebend ist, ob die Äusserung ihrem objektiven Sinn nach einen Tatsachen- kern enthält. Äusserungen oder Prognosen über künftige Vorgänge können zu ei- ner Täuschung führen, wenn sie innere Tatsachen wiedergeben. Die Zukunftser- wartung kann mithin als gegenwärtige innere Tatsache täuschungsrelevant sein (BGE 135 IV 76 E. 5.1; vgl. auch BGE 119 IV 210 E. 3b). Die Erfüllung des Be- trugstatbestands erfordert eine arglistige Täuschung. Betrügerisches Verhalten ist strafrechtlich erst relevant, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht. Einfache Lügen, plumpe Tricks oder leicht überprüfbare falsche Angaben genügen nicht (BGE 143 IV 302 E. 1.3.1; 135 IV 76 E. 5.2). Dem Merkmal der Arglist kommt mithin die Funktion zu, legitimes Gewinnstreben durch

- 12 - Ausnutzung von Informationsvorsprüngen von der strafrechtlich relevanten verbo- tenen Täuschung abzugrenzen und den Betrugstatbestand insoweit einzuschrän- ken. Diese Eingrenzung geschieht zum einen durch das Erfordernis einer qualifi- zierten Täuschungshandlung. Arglist wird bejaht, wenn der Täter ein ganzes Lü- gengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Ein Lügengebäude liegt vor, wenn mehrere Lügen derart raffiniert aufeinander ab- gestimmt sind und von besonderer Hinterhältigkeit zeugen, dass sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt. Als besondere Machenschaften (manoeuvres frau- duleuses) gelten Erfindungen und Vorkehren sowie das Ausnützen von Begeben- heiten, die allein oder gestützt durch Lügen oder Kniffe geeignet sind, das Opfer irrezuführen. Arglist wird aber auch schon bei einfachen falschen Angaben bejaht, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 143 IV 302 E. 1.3.1 und E. 1.3.3; 135 IV 76 E. 5.2). Zum andern erfolgt die Eingrenzung über die

Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit des Opfers. Danach ist zu prüfen, ob das Opfer den Irrtum bei Inanspruchnahme der ihm zur Verfügung stehenden Selbstschutzmöglichkeiten hätte vermeiden können. Bei der Berücksichtigung der Opfermitverantwortung ist allerdings nicht aufgrund einer rein objektiven Betrachtungsweise darauf abzustellen, wie ein durchschnittlich vorsichtiger und erfahrener Dritter auf die Täuschung reagiert hätte. Das Mass der vom Opfer erwarteten Aufmerksamkeit richtet sich vielmehr nach einem individuellen Massstab. Es kommt auf die Lage und Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall an. Auch unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit des Betroffenen erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsopfer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen ihm zur Verfügung stehenden Vorkehrungen trifft. Arglist scheidet lediglich aus, wenn das Opfer die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet (BGE 143 IV 302 E. 1.4.1; 135 IV 76 E. 5.2; vgl. auch BGE 142 IV 153 E. 2.2.2).

E. 7

Der Beschwerdeführer wendet sich im Beschwerdeverfahren einzig gegen die Feststellungen der Staatsanwaltschaft zu angeblichen Falschaussagen des Beschwerdegegners 1 betreffend die Verhandlungen zum "Exit" bzw. den Verkauf der Aktien der C._____ AG an G._____. Hingegen äussert er sich nicht zu dessen angeblich falschen Zusicherungen betreffend den Absturz einer Drohne der F._____ AG sowie zu angeblich falschen Angaben im Status-Rapport der F._____ AG vom 5. März 2022. Mithin legt er nicht dar, inwiefern die diesbezüglichen Erwägungen der Staatsanwaltschaft unzutreffend sein sollten. Darauf ist somit im Folgenden nicht weiter einzugehen.

E. 8.1

Der Beschwerdegegner 1 ist wie erwähnt bei der D._____ AG tätig und nahm Einsitz in den Verwaltungsrat der C._____ AG sowie der F._____ AG. Zwischen ihm und dem Beschwerdeführer bestand offenbar eine langjährige Freundschaft und ein Vertrauensverhältnis, nicht zuletzt deshalb, weil sie beide derselben Freikirche angehören, wobei der Beschwerdegegner 1 offenbar als Priester tätig ist (vgl. Urk. 11/20101004). Es stellt sich die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschwerdegegners 1 für die eingetretenen Verluste des Beschwerdeführers. Letzterer wirft dem Beschwerdegegner 1 die Vertuschung der wirtschaftlichen Schieflage der F._____ AG sowie falsche Angaben hinsichtlich einer geplanten Übernahme von deren Aktien durch G._____ vor, um den Beschwerdeführer dazu zu bringen, weitere Investitionen in die F._____ AG zu tätigen.

E. 8.2

Der Beschwerdeführer liess zunächst ausführen, er sei bezüglich der in Frage stehenden Investitionen ein Laie mit einer "Laienoptik", der sich auf die Zusicherungen des Beschwerdegegners 1 habe verlassen dürfen (Urk. 2 Rz. 9)., Auf den Einwand des Beschwerdegegners 1, er habe in seiner beruflichen Laufbahn diverse Geschäftsleitungs-, Verwaltungsrats- und Mitgründerpositionen bekleidet; er sei professioneller Investor, Vermögensverwalter und Anlageberater und kenne die mit Investitionen verbundenen Risiken (Urk. 17 Rz. 1), räumte der Beschwerdeführer in seiner Replik ein, dass er im Anlage- und Vermögensverwaltungsbereich tätig

- 14 - gewesen sei und ihm die Risiken im Private Equity-Bereich bekannt gewesen seien (Urk. 23 Rz. 7). Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass der Beschwerdeführer keineswegs ein Laie auf dem Gebiet der Finanzanlagen bzw. so unwissend und unerfahren war, wie er dies zunächst darstellte. Vielmehr verfügt er offenkundig über einschlägige Erfahrungen mit Risiken im Bereich Private Equity-Investitionen und damit über Sachkenntnisse auf dem Gebiet der in Frage stehenden Finanztransaktionen. Mithin kann er im vorliegenden Kontext offensichtlich nicht als Laie eingestuft werden, weshalb von erhöhten Anforderungen an seine Selbstverantwortung auszugehen und eine besondere Schutzbedürftigkeit im Kontext mit den getätigten Investitionen nicht ersichtlich ist. Dass zum Beschwerdegegner 1 offenbar ein langjähriges Vertrauensverhältnis bestand und er diesem fast blind vertraute, ändert daran nichts. Unter den dargelegten Umständen darf sodann ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass sich der Beschwerdeführer auch der Verlustrisiken bei den von ihm getätigten Investitionsgeschäften in der Höhe von mehr als Fr. 3 Mio. bewusst war, was er im Übrigen nicht in Abrede stellt.

E. 8.3

Der Beschwerdeführer moniert, der Beschwerdegegner 1 habe ihm mit Bezug auf den geplanten Verkauf der Aktien der C.____AG an G.____ falsche Zusicherungen gemacht. Auf diese Weise habe er ihn dazu gebracht, im Mai 2023 eine letzte Investition in der Höhe von Fr. 263'000.– zu tätigen, zu welchem Zweck er im Namen und unter Beizug seiner Ehefrau einen Lombardkredit aufgenommen habe (Urk. 2 Rz. 4). Konkret habe der Beschwerdegegner 1 wahrheitswidrig den Eindruck erweckt, dass der Aktienverkauf an Airbus bereits unumstösslich feststehe. In diesem Zusammenhang wies die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung zu Recht darauf hin, dass der Beschwerdegegner 1 zwar die vom Beschwerdeführer beanstandeten Versprechen abgegeben haben soll, man sei "in unmittelbaren und weit fortgeschrittenen Kaufverhandlungen", der Exit mit G.____ sei "nur eine Frage der Zeit" und "so gut wie in trockenen Tüchern" bzw. "in Stein gemeisselt". Eine schriftliche Vereinbarung über diesen Aktienverkauf war indes noch nicht abgeschlossen worden, von welchem Umstand der Beschwerdeführer Kenntnis gehabt habe. Dass der Beschwerdegegner 1 behauptet hätte, das Ge-

- 15 - schäft sei bereits schriftlich vereinbart worden bzw. unter Dach und Fach, macht weder der Beschwerdeführer geltend noch ergibt sich dies aus den Akten. Der im Anlage- und Vermögensverwaltungsbereich tätige Beschwerdeführer mit Erfahrung im Umgang mit Private Equity-Transaktionen musste sich darüber im Klaren sein, dass mit Bezug auf eine geplante Transaktion, hinsichtlich welcher noch keine schriftliche und damit verbindliche Vereinbarung besteht, sondern die Vertragsverhandlungen noch laufen, bis zuletzt das Risiko besteht, dass diese scheitern bzw. sich das Gegenüber aus den Vertragsverhandlungen zurückziehen könnte. Es darf als notorisch bezeichnet werden, dass schriftliche Formalitäten im Geschäftsleben üblich und unumgänglich sind, insbesondere bei Transaktionen mit erheblicher finanzieller Tragweite wie vorliegend. Entsprechend durfte der Beschwerdeführer bis zum schriftlichen Vertragsabschluss über den Verkauf der Aktien der F.____AG an die G.____ nicht darauf vertrauen, dass bereits ein verbindlicher Konsens hinsichtlich sämtlicher relevanter Aspekte, wozu selbstredend auch ein allfälliger Aktienverkaufspreis gehört, bestand. Mithin musste ihm klar sein, dass eben gerade noch keine Gewissheit darüber bestand, wie die Zukunft aussehen würde bzw. ob

der beabsichtigte Aktienverkauf an G._____ tatsächlich zustande kommen würde. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdegegner 1 dem Beschwerdeführer bereits seit mehreren Jahren geradezu "mantraartig" den Exit mit G._____ vorgetragen haben soll (vgl. Urk. 11/20101007), ohne dass sich dieses Szenario in der Folge (bis zur letzten Investition des Beschwerdeführers im Mai 2023) je realisiert hätte. Die Argumentation des Beschwerdeführers, wonach die Aussage, es müssten nur noch "schriftliche Formalitäten" erledigt werden, sich für einen Laien zweifellos danach angehört habe, als wäre (im Minimum) ein mündlicher Vertrag geschlossen worden, welcher bloss noch verschriftlicht werden müsse, ist unbehelflich, zumal er wie erwähnt kein Laie auf dem betreffenden Gebiet war. Es ist nach dem Gesagten nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdegegner 1 den Beschwerdeführer in strafbarer Weise über den Stand der Vertragsverhandlungen getäuscht haben sollte. Die von diesem angeblich getätigten Aussagen, wonach die Kaufverhandlungen weit fortgeschritten und der Verkauf so gut

- 16 - wie sicher seien, vermögen nicht darüber hinwegzutäuschen, dass unstrittig noch keine schriftliche Vereinbarung mit G._____ erzielt worden war, von welchem Umstand der Beschwerdeführer Kenntnis hatte. Im Übrigen konnte selbstredend auch der Beschwerdegegner 1 nicht mit Sicherheit voraussehen, ob der geplante Verkauf an G._____ tatsächlich zustande kommen würde. Im Ergebnis fehlt es mit Bezug auf den geplanten Aktienverkauf an G._____ an einer arglistigen Täuschung im Sinne des Betrugstatbestandes.

E. 8.4

Nichts anderes gilt mit Bezug auf die angeblich vom Beschwerdegegner 1 anlässlich der Generalversammlung im Jahr 2022 getätigte Aussage, wonach von einem Kaufpreis von mindestens Fr. 5.– pro Aktie auszugehen sei, aufgrund welcher Äusserung der Beschwerdeführer der irrigen Vorstellung unterlegen sei, in ein werthaltiges Unternehmen zu investieren. Auch insoweit macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist auch nicht ersichtlich, dass bezüglich des behaupteten minimalen Aktienverkaufspreises eine schriftliche und damit verbindliche Vereinbarung mit der potenziellen Käuferin (G._____) bestanden hätte. Mithin bezog sich auch diese angebliche Aussage des Beschwerdegegners 1 auf eine in der Zukunft liegende Entwicklung, hinsichtlich welcher gerade keine Gewissheit bestand, auch nicht auf Seiten des Beschwerdegegners 1. Ohnehin konnte Letzterer diesbezüglich keine verbindliche Zusicherung abgeben, solange die potenzielle Käuferin dem erwähnten minimalen Aktienverkaufspreis nicht verbindlich zugestimmt hatte. Mithin handelte es sich bei dieser angeblichen Aussage des Beschwerdegegners 1 letztlich um eine (blosse) Absichtserklärung. Im Übrigen lag es in der Verantwortung des Beschwerdeführers als erfahrener Investor, sich ein eigenes Bild vom gegenwärtigen Wert der Gesellschaft zu machen. Nachdem ihm als Aktionär entsprechende Unterlagen zur Verfügung standen, namentlich die jährlichen Geschäftsabschlüsse der C._____AG, konnte er mit Bezug auf deren finanzielle Lage nicht völlig im Unklaren sein. Ebenso wenig durfte er sich unkritisch auf die angeblich vom Beschwerdegegner 1 getätigten Zusicherungen verlassen, zumal betreffend den angeblichen minimalen Aktienverkaufspreis wie erwähnt keinerlei Schriftlichkeiten existierten und die angeblich an einer Generalversammlung der F._____AG gefallene, aber nicht protokollierte Äusserung des Beschwerdegegners 1 zum Mindestkaufpreis von Fr. 5.– pro Aktie aus dem Frühjahr 2022 stammte, mithin über ein

- 17 - Jahr vor dem letzten Investment des Beschwerdeführers erfolgt war. Das vom Beschwerdeführer betonte jahrelange Vertrauensverhältnis zum Beschwerdegegner 1 ändert daran nichts.

E. 8.5

Schliesslich kann dem Beschwerdeführer auch nicht gefolgt werden, wenn er sich auf den Entscheid des Bundesgerichts BGE 135 IV 76 beruft und geltend macht, genau wie in jenem Entscheid sei ihm aufgrund der wahrheitswidrigen Aussagen des Beschwerdegegners 1 verborgen geblieben, dass er in einen Nonvaleur investiert habe anstatt in ein angeblich werthaltiges Unternehmen (vgl. Urk. 2 Rz. 11 ff.). Der zitierte Entscheid, in welchem das Bundesgericht eine arglistige Täuschung der betroffenen Investoren bejahte, unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der vorliegenden Konstellation. In jenem Entscheid ging es um einen Handel mit derivativen Finanzinstrumenten durch Geschädigte, welchen jegliches Fachwissen in diesem Bereich fehlte, weshalb sie auf die Informationsbereitschaft der beschuldigten Berater angewiesen waren. Dabei wurden die Geschädigten über das Ausmass der mit der Investition verbundenen Risiken aufgrund der raffinierten Täuschungen mittels falscher Werbeunterlagen und wahrheitswidriger mündlicher Angaben getäuscht, auf welche Zusicherungen sie vertrauten, so das Bundesgericht (135 IV 76 E. 5.3). Nicht nur war der Beschwerdeführer im Gegensatz dazu – wie dargelegt – keineswegs ein Laie im Bereich von Private Equity-Investitionen, sondern es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern er vom Beschwerdegegner 1 mittels besonderer Machenschaften in strafrechtlich relevanter Weise getäuscht worden sein sollte im Zusammenhang mit den von ihm getätigten Investitionen. Entsprechend vermag der Beschwerdeführer aus diesem Bundesgerichtsentscheid nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

E. 9

Abschliessend bleibt anzufügen, dass sich selbstredend auch aus dem Verweis des Beschwerdeführers auf angeblich zahlreiche namhafte Investoren, darunter auch bekannte Namen der Schweizer Industrie und Finanzwirtschaft, welche über Fr. 120 Mio. in das Projekt einbezahlt hätten (vgl. Urk. 2 Rz. 14), keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Beschwerdegegners 1 ergeben. Tatsache ist, dass bisher offenbar kein anderer Investor eine Strafanzeige eingereicht hat. Die nicht näher substantiierte Behauptung des Beschwerdeführers in der Re-

- 18 - plik, es hätten sich inzwischen weitere Geschädigte bei seinem Vertreter gemeldet, die aus ähnlichen Gründen strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdegegner 1 einleiten bzw. sich in das Verfahren einbringen wollten, wenn es denn eröffnet werde, ändert daran nichts. Somit ist die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung nicht zu beanstanden und es besteht kein Anlass für weitere Untersuchungen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. III. 1. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Betrachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG (Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, Zeitaufwand des Gerichts) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'200.– festzusetzen. Die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten sind von der geleisteten Kautionsleistung zu beziehen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung. 2. Der anwaltlich vertretene Beschwerdegegner 1 liess sich im Beschwerdeverfahren vernehmen und stellte Anträge.

Für die damit verbundenen Aufwendungen ist er zu entschädigen. Angesichts der sich stellenden juristischen Fragen erweist sich der Fall als mässig anspruchsvoll, wenn auch von finanziellem Gewicht. Die Stellungnahme des Beschwerdegegners 1 zur Beschwerde umfasst (ohne Rubrum und Anträge) nur knapp drei Textseiten (Urk. 17). Es rechtfertigt sich, dem obsiegenden Beschwerdegegner 1 für seine Aufwendungen eine Entschädigung von Fr. 1'100.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zuzusprechen. Die Entschädigungspflicht trifft die Staatskasse, nachdem es sich beim Betrug i.S. von Art. 146 StGB um ein Offizialdelikt handelt (vgl. BGE 147 IV 47). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.